

## Beschluss zu PP#100209358

In dem Verfahren PP#100209358

vertreten durch

— Antragsteller und Berufungsgegner —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg, Postfach 110362, 47143 Duisburg

vertreten durch

— Antragsgegner und Berufungsführer —

wegen

Anfechtung der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes Duisburg der Piratenpartei Deutschland

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Michael Ebner, Gregory Engels, Holger van Lengerich, Mario Longobardi und Klaus Sommerfeld am 06.10.2016 entschieden:

- 1. Der Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 10.08.2016 über die Eröffnung des Berufungsverfahrens PP#100209358 wird aufgehoben, da er auf einem groben Rechtsfehler beruht.**
- 2. Die Berufung wird verworfen.**

### Gründe

Es liegt bisher keine wirksame Anrufung des Bundesschiedsgerichts vor: Der Vertreter des Berufungsführers kann keine wirksame Vertretungsbevollmächtigung vorweisen. Deswegen ist der ergangene Eröffnungsbeschluss rechtsfehlerhaft.

Das Bundesschiedsgericht konnte nicht feststellen, dass der Vertreter des Antragsgegners und Berufungsführers gemäß § 9 Abs. 3 vom zuständigen Vorstand bestimmt wurde.

- Fehlender Vorstandsbeschluss für die Vertretung vor dem Bundesschiedsgericht Eine Prüfung der vom Duisburger Vorstand veröffentlichten Vorstandsbeschlüsse ergab, dass der Vorsitzende bisher nicht gemäß § 9 Abs. 3 zur Vertretung vor dem Bundesschiedsgericht bestimmt wurde. Im Gegenteil: Der vorgelegte Beschluss Nr. 046 ist explizit auf die Vertretung vor dem Landesschiedsgericht beschränkt.
- Fehlende Befugnis des Vorstandsgremiums Beschlüsse zu fassen

Selbst wenn der aktuell handelnde Vorstand des KV Duisburg, des Antragsgegners, einen Beschluss zur Vertretung vor der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei hätte fassen wollen, wäre er dazu gar nicht befugt.

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg  
v. Boroviczeny  
Ersatzrichter

Gregory  
Engels  
Richter

Mario  
Longobardi  
Richter

Michael  
Ebner  
Vorsitzender Richter

Klaus  
Sommerfeld  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Stefan  
Thöni  
Ersatzrichter



Der aktuell handelnde Vorstand wurde nicht durch eine wirksam einberufene Mitgliedsversammlung gewählt.

Der Verfahrensakte ist zu entnehmen, dass zur Mitgliederversammlung des Kreisverbands Duisburg, die am 21.11.2015 stattfand, eine hierzu nicht befugte Person eingeladen hat. In so einem Fall kann eine Versammlung keine wirksamen Wahlen durchführen oder Beschlüsse fassen. (Übereinstimmend: Reichert, "Vereins- und Verbandsrecht", 13. Auflage Rn 1252, BeckOK BGB/Schöpflin BGB § 32 Rn 34, (2), Satz 2; BayObLG, Beschluß vom 13. 7. 1989 – BReg. 3 Z 85/89, BayObLGZ 1989, 298, 304f; OLG Hamm Urteil vom 16.01.1989 – 8 U 5/88, NJW-RR 1989, 1532; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.02.2016 – 3 Wx 5/16, BeckRS 2016, 05595)

Weitere schwerwiegende Formfehler der Einberufung hat das Landesschiedsgericht NRW im Sachverhalt des Urteils vom 10.07.2016 festgestellt. Nach Auffassung des Bundesschiedsgerichts hätten auch diese grundsätzlich zu der Entscheidung geführt, dass die Mitgliederversammlung nicht wirksam einberufen wurde und somit keine wirksamen Beschlüsse fassen bzw. Wahlen durchführen konnte. Der Verband hätte im Verfahren vor dem Landesschiedsgericht NRW jedenfalls die Beweislast zu tragen gehabt, dass die Fehler für die Beschlussfassung nicht relevant waren. Ob ein solcher Beweis erbracht worden ist, ist aus der Verfahrensakte nicht ersichtlich.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael  
Ebner  
Vorsitzender Richter

Gregory  
Engels  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Mario  
Longobardi  
Richter

Klaus  
Sommerfeld  
Richter

**Abweichende Meinung des Richters Klaus Sommerfeld gemäß § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung:**  
Formaljuristisch konnte das BSG nicht anders entscheiden, jedoch ist das Ergebnis in seiner Konsequenz unbefriedigend, da damit:

a) das angefochtene und prinzipiell anfechtbare Urteil im Verfahren LSG\_NRW\_2016\_003H weiterhin bestehen bleibt, welches jedoch, wie im vorliegenden Beschluss ausgeführt, rechtsfehlerbehaftet ist und somit ebenfalls nichtig sein müsste.

b) der Umstand eintritt, dass ein nach Ansicht des BSG nicht legitimierter Kreisvorstand weiter agieren kann, da darüber keine rechtsgültige Feststellung (Beschluss/Urteil) getroffen werden konnte.



**PIRATEN  
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin  
schiedsgericht@piratenpartei.de  
Berlin, den **06.10.2016**  
AZ: **PP#100209358**

c) den Klageführern in dem ursprünglichen Verfahren ihnen zustehende Rechtsmittel verwehrt geblieben sind.

Deshalb erscheint es notwendig, allen am Verfahren Beteiligten nahezu legen, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 10a Abs. 1 Bundesschiedsgerichtsordnung anzustreben, da das Verschulden eines Vertreters dem Vertretenen zuzurechnen ist und anderen Beteiligten nicht zum Nachteil gereichen darf.

### **Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

– 3 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg  
v. Boroviczeny  
Ersatzrichter

Gregory  
Engels  
Richter

Mario  
Longobardi  
Richter

Michael  
Ebner  
Vorsitzender Richter

Klaus  
Sommerfeld  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Stefan  
Thöni  
Ersatzrichter